

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991,
zuletzt geändert mit Satzung vom 9.12.2019,**

beschlossen:

§ 1 Änderungen zur Gebührensatzung

1. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die **in dieser Satzung**, im Gebührenverzeichnis **oder in anderen Rechtsvorschriften** weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

2. In § 5 Abs. 1 wird der Verweis auf § 3 Abs. 5 Satz 1 geändert.

3. In § 10 wird im Absatz 1 folgendes geändert:

„Ministeriums für Verkehr“

§ 2 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

1. In der lfd. Nr. 2 Allgemeine Verwaltungsgebühr wird der Verweis auf § 3 Abs. 2 und 4 geändert.
2. In der lfd. Nr. 3 werden die Gebühren wie folgt geändert:

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes,
sofern sie auf Antrag erteilt werden,

je angefangene Seite

0,80

3. In der lfd. Nr. 8 Besondere Verwaltungsgebühr, wird der Gebührenrahmen auf „30,00 bis 1.200,00“ abgeändert.
4. In der lfd. Nr. 9 Zurücknahme eines Antrags wird der Verweis auf § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 geändert.
5. In der lfd. Nr. 10 Rechtsbehelfe wird der Verweis auf § 3 Abs. 6 Satz 1 geändert.
6. Im Gebührenverzeichnis wird die Lfd. Nr. 17, Stundensatz, wie folgt geändert:

höherer Dienst (h. D.)	95,00
gehobener Dienst (g. D.)	66,00
Sekretariat (Sek.)	49,00

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am in Kraft.

Balingen, den
Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.